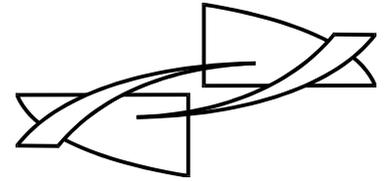


Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

Hygieneplan Corona

Schulischer Hygieneplan der BBS I Uelzen

Stand 11.01.2021

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume,
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz in bestimmten Fächern und beim SPORTUNTERRICHT
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
7. Wegeführung
8. Konferenzen und Versammlungen
9. Meldepflicht
10. Allgemeines

VORBEMERKUNG

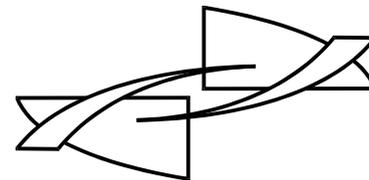
Im schulischen Hygieneplan der BBS I Uelzen sind die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt. Grundlage des schulischen Hygieneplans ist die jeweils aktuelle Version des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule und ist nach der Niedersächsischen Corona Verordnung verbindlich zu beachten. Weitere Informationen und Hilfestellungen finden sich unter: <https://www.arbeitsschutz-schulen-nds.de/?id=2357>

Alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sowie der Schulträger sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise dieser Anlage, der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten, um die Ausbreitung von SARS-COV-2 zu verlangsamen.

Über diese Hygienemaßnahmen werden das Personal, die Schülerinnen und Schüler, die Betriebe und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise vor Aufnahme des Schulbetriebs und im Unterricht informiert.

Schülerinnen und Schüler sowie Besucher der Schule, die sich nicht an die vorgesehenen Hygienemaßnahmen halten, werden vom Schulgelände verwiesen.

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der

Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Folgende Maßnahmen müssen verbindlich eingehalten werden

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben und telefonisch den Hausarzt oder das Gesundheitsamt kontaktieren. Bei Auftreten der Symptome während des Schulbetriebs, dürfen Lehrkräfte die betreffenden Schülerinnen und Schüler nach Hause schicken.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen einhalten. Das gilt auch, wenn andere Schutzmaßnahmen zusätzlich angewendet werden.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Husten bzw. Niesen in die Armbeuge. (siehe nachfolgende Erläuterung).
- Kein lautes Sprechen, nicht laut rufen oder schreien, nicht singen (Geschwindigkeit der Atemluft niedrig halten).
- Die Räume regelmäßig intensiv lüften.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gründliche Händehygiene (siehe Hinweisplakate)
- **Für den Schulbesuch und das Betreten der Schulgebäude der BBS I Uelzen ist das Mitbringen einer Mund-Nasenbedeckung (Maske) erforderlich! In den Gebäuden, außerhalb der Klassenräume ist eine Mund-Nasenbedeckung (Maske) zu tragen.**
- **Wer eine Maske trägt muss alle anderen Regeln weiterhin einhalten.**
- **In den Klassenräumen besteht Maskenpflicht in Abhängigkeit vom 7-Tagesinzidenzwert und wenn Infektionsschutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt verordnet wurden. Weitere Regelungen – siehe Inzidenzwert-Tabelle vom Nds. Kultusministerium (Stand 01.12.2020).**
- **Es kann auf eigenen Wunsch eine Maske getragen werden.**
- Auch nachfolgende Erläuterung ist zu beachten:

„1.1 Vorgaben zu Szenarien und Mund-Nasen-Bedeckung

Vorgaben zum

- Wechsel der Szenarien

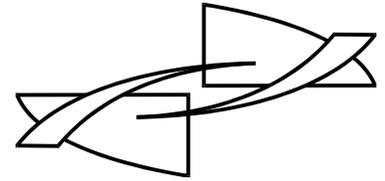
und zur

- Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht

sind der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Schulleiterinnen und Schulleiter finden Hinweise zur Anwendung der Niedersächsischen

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

Corona-Verordnung in der diesbezüglichen Rundverfügung „Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ der

Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

Die Schulleitung informiert die Schulgemeinschaft, welche Stufe des Rahmen-Hygieneplans auf dieser Grundlage aktuell anzuwenden ist.“

Siehe Niedersächsischer Rahmen- Hygieneplan Corona Schule 4.2, Seite 6

Weitere Hinweise des Nds. Kultusministeriums vom 08.01.2021 – Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule 4.2, Seiten 7 bis 8.

Weitere Informationen aktuelle Informationen des Nds. Kultusministeriums:

<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/>

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen_zu_covid_19_corona/basisinformationen-zu-covid-19-corona-185558.html

Husten- und Niesetikette

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

Hinweise zur Händehygiene

Gründliche Händehygiene ist erforderlich (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch

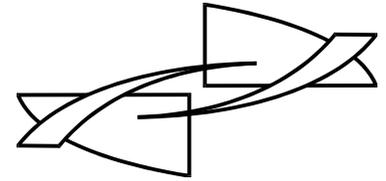
a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch

<https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder

b) **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

- **Waschen mit Seife oder Desinfektion der Hände** ist bei Betreten des Unterrichts dringend erforderlich, dazu werden alle Waschbecken täglich mit Flüssigseife und Papierhandtüchern versorgt, bzw. Desinfektionsmittel bereitgestellt.

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

Mund- und Nasenschutz (Behelfsmasken)

Mit Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder textilen Barrieren (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmasken) können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Diese Masken müssen in den Pausen und beim Schülertransport getragen werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen von Masken auch bei einem Inzidenzwert unter 50 möglich.

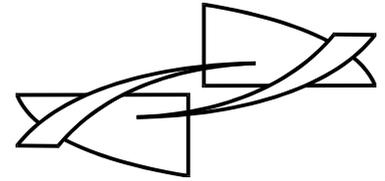
Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- **Auch mit Maske sollte der Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.**
- Die Hände müssen vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung muss getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske muss umgehend abgenommen und ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregerhaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, dürfen diese nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske müssen die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske muss nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung darf nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken müssen bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, müssen unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

Weitere Hinweise:

„Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen kurzzeitig abgenommen werden:

- a) während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten,
- b) während der Pausen, soweit sich Personen unterschiedlicher Kohorten außerhalb geschlossener Räume aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
- c) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden,
- d) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.“ Siehe Niedersächsischer Rahmen- Hygieneplan Corona Schule 4.2 vom 08.01.2021, S. 15.

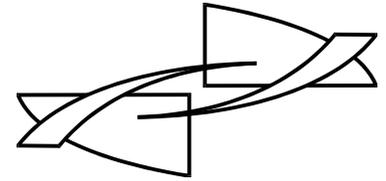
Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

- während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten,
- während Räume gelüftet werden, sofern der 7-Tage Inzidenzwert unter 50 liegt
- beim Essen und Trinken innerhalb der Kohorten, unter Wahrung des Mindestabstandes
- bei der Ausführung berufsbezogener, dauerhafter schwerer körperlicher Tätigkeit,
- während Abschlussprüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird. Gleiches gilt für Referate, sofern der Mindestabstand eingehalten wird.

Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

- Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

- Die Mund-Nasen-Bedeckung kann im Unterricht kurzzeitig von einzelnen Personen abgenommen werden, wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist, z.B. im Sprachunterricht oder im Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, insbesondere im Förderschwerpunkt Sprache. Im Sportunterricht kann ebenfalls vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung abgesehen werden, wenn die Vorgaben für den Schulsport im Übrigen eingehalten werden.
- Die Atteste bzw. vergleichbaren amtlichen Bescheinigungen für Schülerinnen und Schüler sind in einem verschlossenen Umschlag zu verwahren und dürfen nicht in die Schülerakte, sondern nur in eine Sachakte aufgenommen werden.

Bei der Sportausübung ist vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung abzusehen.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUERE, FACHÄUERE, AUFENTHALTSÄUERE, VERWALTUNGSÄUERE, LEHRERZIMMER UND FLURE

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb in allen Räumen ein Abstand von mindestens 1,50 Metern, wenn möglich, eingehalten werden.

Abstandsgebot

Grundsätzlich gilt für alle: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser einzuhalten!

Weitere Informationen, siehe S. 19 bis 20, Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule 4.2.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, dass Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

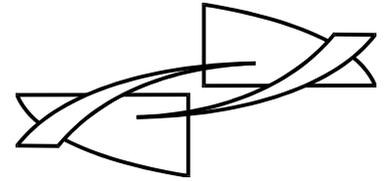
Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen im Regelbetrieb entsprechend so weit wie möglich auseinandergestellt werden, dies ist abhängig von der Größe des Klassenraums.

Partner- und Gruppenarbeit sind unter Beachtung der Abstandsregel möglich.

Fachpraxisunterricht in Werkstätten kann nach Gefährdungsbeurteilung und angepassten Werkstatt-Hygieneplänen stattfinden.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Morgens vor bzw. zu Unterrichtsbeginn ist der Klassenraum für fünf Minuten zu lüften. Das Kultusministerium fordert alle 20 Minuten für fünf Minuten den Raum zu lüften! In jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über vorzunehmen. Zeigt die CO₂-Ampel ein gelbes oder rotes Licht an, bedeutet es, zeitnah eine Stoßlüftung auszuführen. Eine dauerhafte Kipplüftung kann zur leichten Durchlüftung beitragen.

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Türen bleiben nach Möglichkeit offen stehen, so müssen sie nicht von mehreren Personen angefasst werden und eventuelles Fehlverhalten auf dem Flur lässt sich besser erkennen.

Die Belüftungsregeln gelten auch in Lehrerzimmern, Verwaltungsräumen und Aufenthaltsräumen.

Reinigung

Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz sind zu beachten. Ergänzend dazu gilt:

Mit hoher Wahrscheinlichkeit nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit schnell ab. (Anmerkung: Diese Aussage ist für SARS-COV-2 noch nicht wissenschaftlich belegt, wird vom RKI aber als plausibel bewertet)

Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen nach Aussagen des Schulträgers nicht im Vordergrund.

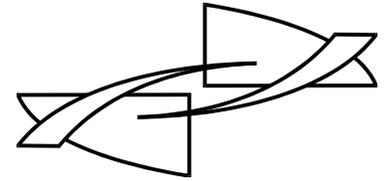
Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale werden von einer Reinigungsfirma besonders gründlich und täglich gereinigt:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Schüler*innen-Tische und Tische für die Lehrkräfte, Telefone, Kopierer

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

Eine Reinigung der Tisch- und Stuhlflächen wird bei einer Mehrfachnutzung eines Klassenraumes durch verschiedene Klassen an einem Unterrichtstag erforderlich. Nach Klassenwechsel haben die Schüler*innen und die Lehrkraft sicherheitshalber vor Unterrichtsbeginn mit dem bereitgestellten Reinigungsmaterial die Tisch- und Stuhlflächen zu reinigen.

Es besteht die Möglichkeit Griff- und Tastbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen individuell zu reinigen. Vor der Benutzung sind die bereitgestellten Reinigungsmittel zu verwenden. Ggf. nutzen Sie zum Eigenschutz eine mitgebrachte Klarsichtfolie (Abdecken von Tastaturen). Dadurch kann das Infektionsrisiko über Oberflächen weiter verringert werden.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

In den Toiletten befinden sich Plakate mit Hygieneregeln, die beachtet werden müssen. Auch hier muss der Abstand untereinander gewahrt werden. Das Tragen der Maske ist auch hier vorgeschrieben! Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden mindestens täglich gereinigt. Es gibt Möglichkeiten selbstständig eine Zwischenreinigung vorzunehmen.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Die Schüler*innen und Lehrkräfte haben den Pausenplan zu beachten. Es besteht auch die Möglichkeit geschlossen im Klassenraum zu verbleiben.

Die Klassensprecherin/ der Klassensprecher übt dann im Klassenraum, im Gebäude oder Freigelände eine Mitaufsicht (siehe Schulordnung) aus. Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird und die Gruppe geschlossen zusammenbleibt. Der Kontakt zu anderen Klassen (Gruppen) ist nicht gestattet und es muss Abstand gehalten werden.

Sollte ein Toilettengang während des Unterrichtes erforderlich sein, kann nur eine Schülerin oder ein Schüler nach Rücksprache mit der Lehrkraft den Klassenraum verlassen.

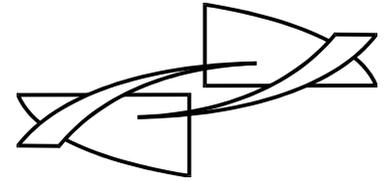
Abstand halten gilt in allen Bereichen des Schulgebäudes und des Schulgeländes, auch im Lehrerzimmer und in der Teeküche.

Ein Pausen-/Kioskverkauf kann derzeit nicht angeboten werden. Die Trinkwasserspender und auch die Verpflegungsautomaten können unter Beachtung der Sicherheitshinweise benutzt werden. Es wird empfohlen, dass man sich eigenständig ausreichend Getränke und Essen mitbringt. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen, z. B. selbstgebackener Kuchen oder Kekse, dürfen nicht geteilt werden.

Speiseneinnahme - Pausenbrot

Es gibt derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Auch für andere Coronaviren sind keine Berichte über Infektionen durch Lebensmittel bekannt.

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

Pausenbrot

- Persönliche Hygieneregeln beachten.
- Kein Herumreichen von Brotdosen.
- Kein Austausch oder Probieren von Speisen, Trinkflaschen und Lebensmitteln untereinander.

Gemeinsamer Verzehr mitgebrachter Speisen

Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z. B. Geburtstagskuchen, Schulobst) ist zulässig. Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht besteht, ist Kap. 6.4.1 des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans zu beachten.

Speisen und Lebensmittel sollen nicht frei zugänglich sein, damit die Schülerinnen und Schüler Lebensmittel, welche sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren. Hierzu sind vor Ort verschiedene Lösungen möglich, die auch von der Art der Bereitstellung abhängen, z. B.:

- Hygienegerechte Portionierung durch eine Person auf individuellen Tellern
- Entnahme z. B. mit Servietten

Hinweise zur Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht finden sich in Kap. 22. des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans.

5. INFektionSSCHUTZ in bestimmten Fächern und beim SPORTUNTERRICHT

In den Fächern Darstellendes Spiel, Fächern mit praktischen und experimentellen Anteilen sowie Fächern in denen Lebensmittel verarbeitet werden gelten die ergänzenden Hinweise zum Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan (Niedersächsisches Kultusministerium vom 26.11.2020 – siehe Startseite Schulhomepage.

Sportunterricht kann unter Beachtung der Sicherheitsvorgaben des Nds. Kultusministeriums stattfinden. Ergänzend gilt der gesonderte Hygieneplan für die Sporthalle und den Sportunterricht – siehe Startseite Schulhomepage.

6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID- 19-

KRANKHEITSVERLAUF

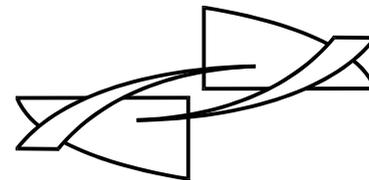
Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen)
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Diese Personengruppen benötigen einen besonderen Schutz. Für Personen über 60 Jahre gelten die Regelungen des Niedersächsischen Rahmenhygieneplans Corona Schule vom 08.01.2021 - Niedersächsisches Kultusministerium.

Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoe erhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Gleiches gilt für Schwangere - zum Mutterschutz siehe auch Hinweise zur Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2).

Anträge zur Befreiung von Präsenzunterricht

Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen Stufe 1 (A) Stufe 2 (A) Stufe 3 (A) Stufe 4 (Szenario B)

Schülerinnen und Schüler, die zu einer der genannten Risikogruppe gehören und dieses durch ein ärztliches Attest nachgewiesen haben, können auf eigenen Wunsch bzw. auf Wunsch der Erziehungsberechtigten schulische Aufgaben von zu Hause aus wahrnehmen.

Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen Stufe 1 (A) Stufe 2 (A) Stufe 3 (A) Stufe 4 (Szenario B)

Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung, Hören oder Sehen können auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt leben – unabhängig von Szenario und Inzidenzwert.

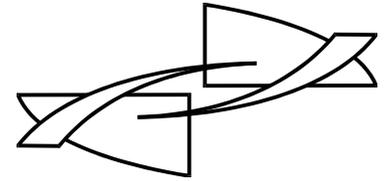
Alle anderen Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, sobald vom Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme (u. a. Schulschließung, Untersagung des Schulbesuchs für bestimmte Gruppen) an der Schule angeordnet wurde.

Stufe 2 (A) Stufe 3 (A) Stufe 4 (Szenario B)

Für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt gilt: Sie können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule oder am Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers.

Vgl. Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule, S. 47 bis 48

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

Anträge von Beschäftigten

Beschäftigte aus Risikogruppen Stufe 1 (A) Stufe 2 (A) Stufe 3 (A) Stufe 4 (Szenario B)

Beschäftigte, die zur genannten Risikogruppe gehören und dieses durch ein ärztliches Attest nachgewiesen haben (Formular s. Anlage, Kap. 33 - Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule), können auf eigenen Wunsch ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachkommen. Entsprechende ältere Atteste behalten ihre Gültigkeit.

Jede vulnerable Lehrkraft bzw. jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter überprüft für sich persönlich, ob das regionale Infektionsgeschehen tatsächlich das Verbleiben im Homeoffice erfordert oder ob angesichts niedriger Infektionszahlen vor Ort ein Einsatz im Präsenzunterricht unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach eigenem Ermessen verantwortbar erscheint.

Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt.

Schwerbehinderte Beschäftigte

Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

Schwangere Beschäftigte

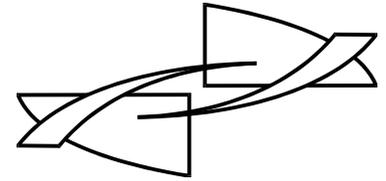
Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden. Die Entscheidung dazu trifft die Schulleitung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Die Einschätzung der Gefährdung durch SARS-CoV-2 ist Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung.

Ab der Stufe 3 (A) ist Schwangeren unverzüglich die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

Beschäftigte mit vulnerablen Kindern

Beschäftigte, die mit vulnerablen Kindern (unter 14 Jahre) in einem Haushalt leben, können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie engen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben und die Schutzmaßnahmen an der Schule nicht ausreichen. Eine solche Befreiung ist möglich, wenn an der Schule durch das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde.

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

In allen übrigen Fällen (vulnerable und pflegebedürftige Angehörige über 14 Jahre) ist eine Befreiung vom Präsenzunterricht nicht möglich.

Stufe 2 (A) Stufe 3 (A) Stufe 4 (Szenario B)

Beschäftigte, die mit vulnerablen Kindern (unter 14 Jahre) in einem Haushalt leben, können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie engen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben und die Schutzmaßnahmen an der Schule nicht ausreichen. Eine solche Befreiung ist möglich, wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule oder am Wohnort der bzw. des Beschäftigten > 35 ist.

Vgl. Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule, S. 43 bis 45.

7. WEGEFÜHRUNG

Es wird darauf geachtet, dass nicht alle Schüler*innen gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die von der Schule ausgearbeitete Wegeführung muss eingehalten werden. Räumliche Trennungen erfolgen durch Ausschilderung, Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden.

An der Bushaltestelle im unmittelbaren Umkreis der Schule und auf dem Parkplatz wird nach Schulschluss durch Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

Auch beim Weg zur und von der Schule sind die Abstandsregeln und geltenden Hygienebestimmungen einzuhalten.

8. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Entsprechend des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans werden Konferenzen auf das notwendige Maß begrenzt. Dabei wird auf die Einhaltung des Mindestabstandes, der Belüftungs- und Hygieneregeln geachtet. Video- oder Telefonkonferenzen sind ab Stufe 2 (A) zu bevorzugen. Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind.

Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

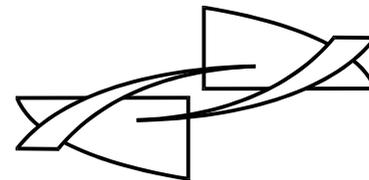
9. MELDEPFLICHT

Das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen ist dem Gesundheitsamt und der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu melden.

Die Verfahrenswege und Regelungen sind in der Rundverfügung von der Niedersächsischen Landesschulbehörde 27/2020 aufgeführt – siehe Startseite Schulhomepage.

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.

Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der NLSchB (ab 1.12.2020 RLSB) beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.

Die schulische Meldekette läuft in der Regel wie folgt ab:

Eine Schüler*in (Mutter oder Vater, ...) meldet sich bei der zuständigen Klassenlehrkraft oder zeigt einen Verdachtsfall bzw. ein positives Corona-Testergebnis im Sekretariat an.

Von unserer Seite nehmen in der Regel die zuständigen Abteilungsleitungen bei einem bestätigten Coronafall Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf und informieren dieses über alle relevanten Information zur Fallbeurteilung. Hausintern werden alle fallrelevanten Personengruppen - Lehrkräfte und Schüler*innen über den Sachstand informiert bzw. um notwendige Auskünfte gebeten.

Das Gesundheitsamt nimmt bei Bedarf mit allen fallrelevanten o. a. Personengruppen Kontakt auf.

Alternativ meldet sich das Gesundheitsamt bei uns - Sekretariat, Abteilungsleitung, stellvertretende Schulleiterin/ Schulleiter.

Alle relevanten Informationen werden ausgetauscht, damit das Gesundheitsamt den Fall beurteilen kann.

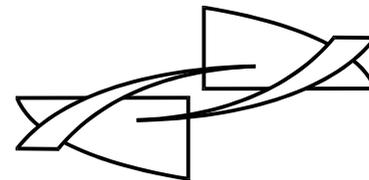
Hausintern werde alle fallrelevanten Personengruppen - Lehrkräfte/Teamleiter*in und Schüler*innen über den Sachstand informiert bzw. um notwendige Auskünfte gebeten.

Das Gesundheitsamt entscheidet über Quarantäne-Maßnahmen!

Die stellvertretende Schulleiterin und der Schulleiter (Schulleitung) sind stets cc in Kenntnis zu setzen. Die Schulleitung meldet dem schulfachlichen Dezernenten positive Fälle.

Die positiven Coronafälle werden auf dem Meldeportal des Landes von der Schulleitung angezeigt.

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

Weitere schulische Regelungsmaßnahmen sind im Corona Leitfaden vom 13.11.2020 und im Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule Version 4.2 Stand: 08.01.2021 ausgewiesen.

Die Mitglieder der Schulgemeinschaft werden nach Abschluss der Fallbearbeitung von der Schulleitung informiert.

Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden.

Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.

Besucher*innen

Besucher*innen der Schule müssen das „Kontaktformular-Corona-BBS1“ (BSCW-Server: BBS I Uelzen – Intranet > 0 Organisation > 0.1 Formulare und Vordrucke > Corona) ausfüllen. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs.1 lit. d der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Daten werden drei Wochen aufbewahrt, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann und anschließend vernichtet.

10. ALLGEMEINES

Der Hygieneplan wird dem Schulträger und der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Kenntnis gegeben.

Verhalten im Krankheitsfall: Darf ich in die Schule?

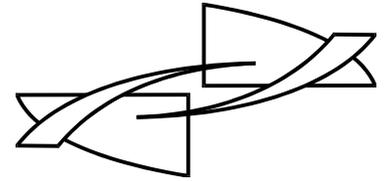
file:///C:/Users/now/Downloads/2020.09.29._Plakat_Schule_Erkaeltungssymptome_DIN_A4_Eltern_v08_RZ.pdf

Weitere Informationen:

Die Weisungen aus der Rundverfügung 01 / 2021 des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung vom 08.01.2021 sind zu beachten! Siehe Schulhomepage.

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen_zu_covid_19_corona/basisinformationen-zu-covid-19-corona-185558.html

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

Auszug aus dem Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule 4.2:

„6.4.4 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht richtet sich nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Schulleiterinnen und Schulleiter finden Hinweise zur Anwendung der Niedersächsischen

Corona-Verordnung in der diesbezüglichen Rundverfügung „Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

6.5 Gemeinsam genutzte Gegenstände

Stufe 1 (A) Stufe 2 (A) Stufe 3 (A) Stufe 4 (Szenario B)

Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind.

Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.

Persönliche Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

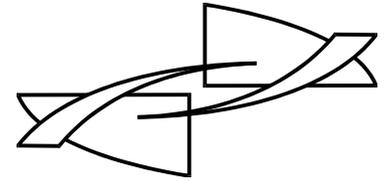
Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden. Gegenstände, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen. Handelsübliche tensidhaltige Reinigungsmittel sind hier ausreichend (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger).

Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Dies gilt zum Beispiel für:

- Tablets, Computermäuse und Tastaturen
- Sportgeräte (s. Kap. 17.4)
- Musikinstrumente (s. Kap. 18.2)
- Requisiten (s. Kap. 19)

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

□ Werkzeuge und Geräte (s. Kap. 20 und Kap. 22)“

Siehe Niedersächsischer Rahmen- Hygieneplan Corona Schule 4.2 vom 08.01.2021, S. 16-17.

„9 Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands

Stufe 1 (A) Stufe 2 (A) Stufe 3 (A)

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

Kohorten sollen möglichst klein gehalten werden, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenig Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Im Idealfall bildet eine Klasse/Lerngruppe eine Kohorte. Grundsätzlich umfasst aber eine Kohorte maximal einen Schuljahrgang. Davon abgewichen werden kann nur bei

- jahrgangsübergreifendem Lernen (z. B. Eingangsstufen),
- [...]
- Berufsbildenden Schulen durch Anwendung der o.g. Vorgaben auf die Bildungsgänge in den verschiedenen Schulformen.

Von der jahrgangsbezogenen Kohortenbildung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn dies aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich erscheint, z. B. bei Außenstellen oder getrennten Gebäudeteilen, bei bestimmten Bildungsgängen im BBS-Bereich. Es gilt auch hier: Die Kohorten sind möglichst klein zu halten. Sie dürfen maximal 120 Schülerinnen und Schüler umfassen.“

Siehe Niedersächsischer Rahmen- Hygieneplan Corona Schule 4.2 vom 08.01.2021, S. 19-20.

Verstöße gegen die Hygienevorschriften? (Stand 03.09.2020) – Wie können Schulleitungen auf Verstöße gegen die Hygieneregeln reagieren?

Siehe Schulhomepage!